

<b>Vorlage Nr. 81/18</b>	<b>Datum 26.10.2018</b>
----------------------------------	-----------------------------

GR

TA

VA

KiGaA

öffentlich

nichtöffentlich

---

## Sitzung am 5. November 2018

Aktenzeichen: 621.41:

<b>TOP 2: Baugebiet „Graben / Vorderer Tiefer Graben“ - Kostenübernahmevereinbarung mit der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE)</b>
---

### I. Antrag:

Genehmigung der Kostenübernahmevereinbarung zwischen der Gemeinde Talheim und der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) zur Erschließung des Baugebietes „Graben / Vorderer Tiefer Graben“.

### II. Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26. September 2016 den städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Talheim und der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) zum Baugebiet „Graben / Vorderer Tiefer Graben“ genehmigt.

In § 20 des Erschließungsvertrages mit der KE ist unter Absatz 8 und Absatz 9 geregelt, dass die KE mit den Grundstückseigentümern für deren Grundstücke und mit der Gemeinde Talheim für die gemeindeeigenen Grundstücke je eine Kostenübernahmevereinbarung abzuschließen hat. In § 20 Abs. 10 des Erschließungsvertrages ist ergänzend festgehalten, dass die Gemeinde sich verpflichtet, Grundstücke im Erschließungsgebiet nur an solche Bauplatzerwerber zu veräußern, die zuvor mit der KE eine Kostenübernahmevereinbarung abgeschlossen haben.

-2-

Dem ersten Entwurf über eine Kostenübernahmevereinbarung mit der Gemeinde Talheim sowie einer Kostenübernahmevereinbarung mit privaten Grundstückseigentümern hat der Gemeinderat bereits in der Gemeinderatssitzung am 14. November 2016 zugestimmt.

Auf der Grundlage der im Umlegungsverfahren festgelegten Grundstücke, die der Gemeinde Talheim im Rahmen der Umlegung zugeteilt werden sollen, hat die KE einen Entwurf über eine Kostenübernahmevereinbarung der Gemeinde Talheim und den entsprechenden Flurstücken im künftigen Baugebiet „Graben / Vorderer Tiefer Graben“ zur Kenntnis, Beratung und der Bitte um entsprechende Genehmigung vorgelegt.

Es wird vorgeschlagen, der vorläufigen Kostenübernahmevereinbarung mit der KE, vorbehaltlich der Rechtskraft des Umlegungsverfahrens, zuzustimmen (siehe Anlage zur Vorlage).

Weiterer Sachvortrag erfolgt in der Gemeinderatssitzung.